

Landesgesetz
über die juristische Ausbildung
(JAG)

Vom 30. November 1993

[erschieden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 559);

geändert mit Verordnung

vom 22. Dezember 1999 (GVBl. Nr. 1)]

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel der Ausbildung, Ausbildungsgrundsätze

- (1) Ziel der juristischen Ausbildung ist der dem Rechtsstaat verpflichtete Jurist, der das Recht mit seinen geschichtlichen, philosophischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bezügen kennt, die Fähigkeit zur methodischen Rechtsanwendung besitzt und in der Lage ist, sich in alle Bereiche der Rechtspraxis einzuarbeiten.
- (2) Die gesamte Ausbildung ist an den Wertenscheidungen des Grundgesetzes für den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auszurichten.
- (3) Die Erfordernisse des fortschreitenden europäischen Zusammenschlusses sind zu berücksichtigen.

§ 2

Studium

- (1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll einschließlich der ersten juristischen Staatsprüfung nach neun Studienhalbjahren abgeschlossen sein.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Jahren und ein Vertiefungsstudium von einem Jahr. Gegenstand des Grundstudiums sind die Pflichtfächer (§ 5 a Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes). Gegenstand des Vertiefungsstudiums sind zusätzlich die Fächer einer Wahlfachgruppe.
- (3) Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten (§ 5 a Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes). Eine praktische Studienzeit dauert mindestens drei Wochen. Praktische Studienzeiten in der Rechtsberatung können auch zusammenhängend abgeleistet werden. Zu Beginn jeder praktischen Studienzeit sind die Studierenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Eine erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit bis zu zwei Studienhalbjahren auf das Grundstudium (Absatz 2 Satz 1) und mit acht Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. Andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen, die einen praktischen Einblick in die Bereiche Justiz, Verwaltung oder Rechtsberatung gewähren, können

auf Antrag mit bis zu fünf Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes (§ 6 Abs. 1).

§ 3 Erste juristische Staatsprüfung

(1) Die erste juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. Sie sollen durch schriftliche und mündliche Leistungen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können sowie über die dazu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten sind unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den einzelnen Bearbeitern den Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden darf. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer.

(3) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durch einen Prüfungsausschuss abgenommen.

(4) Gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und die abschließende Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Präsident des Prüfungsamtes unter Beteiligung der betreffenden Prüfer.

(5) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche Aufsichtsarbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der mündlichen Prüfung ist diese zu wiederholen.

(6) Eine erfolglose Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. Unterbrechungen des Studiums wegen schwerer Krankheit oder aus ähnlichen wichtigen Gründen bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung der Studienzzeit nach Satz 1 bleiben bis zu zwei Studienhalbjahre unberücksichtigt, in denen der Bewerber an einer ausländischen Universität nachweislich ausländisches Recht studiert oder an einer deutschen Universität eine vergleichbare fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert oder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung mitgewirkt hat.

(7) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung Referendarin jur. (Ref. jur.)/Referendar jur. (Ref. jur.) zu führen. Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist zulässig, wenn die Prüfung beim ersten Versuch in Rheinland-Pfalz abgelegt worden war. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; die Aufsichtsarbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Bestehen der Prüfung zu fertigen.

§ 4 Vorbereitungsdienst

(1) Der juristische Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine achtzehnmonatige Ausbildung bei den Pflichtstationen (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Deutschen Richtergesetzes) und eine sechsmonatige Ausbildung bei einer Wahlstation in einem Schwerpunktbereich. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag mit sechs Monaten auf die Ausbildung bei der Verwaltungspflichtstation angerechnet werden; über den Antrag entscheidet das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.

(2) Die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für die Aufnahme und die Entlastung der Rechtsreferendare sowie die Leitung des juristischen Vorbereitungsdienstes ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig. Für den Rechtsschutz des Rechtsreferendars gelten die §§ 217 bis 221 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

(3) In den juristischen Vorbereitungsdienst wird auf Antrag aufgenommen, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat und die durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums festgelegten Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfüllt. Die Aufnahme soll nicht erfolgen, wenn ein früher begonnener juristischer Vorbereitungsdienst vorzeitig abgebrochen worden ist. Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann abgelehnt werden, sofern die Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Ausbildung erschöpft sind oder die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen; § 224 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 LBG gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung; dabei erlässt es insbesondere Vorschriften über die Einzelheiten der Auswahl, das Zulassungsverfahren und die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(4) Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. Die §§ 63 bis 77 und die §§ 81 und 86 LBG und die hierzu erlassenen Vorschriften gelten entsprechend. Bei schuldhafter Verletzung der dem Rechtsreferendar obliegenden Pflichten sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Landesdisziplingesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(5) Der Rechtsreferendar erhält:

1. eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs und ohne Kürzung der Fortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfalle,
2. die Gewährleistung einer beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung,
3. Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei dienstlich veranlassten Reisen und
4. Urlaub entsprechend den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 regelt das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Das Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) und das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(6) Aus dem juristischen Vorbereitungsdienst wird entlassen, wer seine Pflichten nach Absatz 4 gröblich verletzt, in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann oder aus einem anderen wichtigen Grund Anlass für die Entlassung gibt.

§ 5

Zweite juristische Staatsprüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit und auf Grund seiner fachlichen und allgemeinen Kenntnisse die Fähigkeit besitzt, Lebenssachverhalte mit Verständnis zu erfassen und rechtlich zu würdigen.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind die Aufsichtsarbeiten unmittelbar vor oder nach Ende der Ausbildung bei den Pflichtstationen zu fertigen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird unverzüglich nach Ende der Ausbildung bei der Wahlstation abgenommen. Sie beginnt mit einem freien Vortrag aus Akten und bezieht sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Schwerpunktbereiches. Die Aufgabe für den Aktenvortrag ist dem Schwerpunktbereich zu entnehmen.

(4) Wer die zweite juristische Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, bei der ersten Wiederholung eine Gesamtnote von mindestens 3,5 Punkten erreicht wurde und anzunehmen ist, dass die Prüfung bei erneuter Wiederholung bestanden wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.

(5) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst und ist befugt, die Bezeichnung "Assessorin jur. (Ass. jur.)/Assessor jur. (Ass. jur.) zu führen. § 3 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Landesprüfungsamt für Juristen

(1) Die juristische Staatsprüfungen werden von dem beim fachlich zuständigen Ministerium errichteten Landesprüfungsamt für Juristen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, zwei ständigen Vertretern und weiteren Mitgliedern. Es gliedert sich in die Prüfungsabteilungen I (erste juristische Staatsprüfung) und II (zweite juristische Staatsprüfung).

(3) Der Präsident des Prüfungsamtes wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium vorgeschlagen. Ständiger Vertreter des Präsidenten in der Prüfungsabteilung I ist ein Bediensteter des fachlich zuständigen Ministeriums; er vertritt den Präsidenten auch in den Geschäften der laufenden Verwaltung. Ständiger Vertreter des Präsidenten in der Prüfungsabteilung II ist ein Bediensteter für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums.

(4) Mitglied des Prüfungsamtes kann nur sein, wer Universitätsprofessor oder zum Richteramt (§§ 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder auf Grund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen zum höheren Verwaltungsdienst befähigt ist.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium beruft die ständigen Vertreter des Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. Mehrmalige Berufung ist zulässig. Der Präsident des Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt, zum Prüfer bestellen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verlängern.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig; im übrigen unterstehen sie als Prüfer der Dienstaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 7

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst und das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Rechtsverordnung zu erlassen und dabei insbesondere näher zu regeln:

1. die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen,
2. das Verfahren der juristischen Staatsprüfungen einschließlich Art, Zahl, Gegenstand und Bewertung der Prüfungsleistungen,
3. die Durchführung des Vorbereitungsdienstes.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen das fachlich zuständige Ministerium und das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. April 1993 in Kraft.

Mainz, den 30. November 1993
Der Ministerpräsident
Rudolf S c h a r p i n g